

*Satzung
der
BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft
im dbb beamtenbund und tarifunion
in Hessen*

(BTB Hessen)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion in Hessen“, im weiteren BTB Hessen genannt.
- (2) Der Sitz des BTB Hessen ist der Ort der Geschäftsführung.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der BTB Hessen ist der gewerkschaftlichen Zusammenschluss der technischen Beschäftigten der technischen-naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe des öffentlichen Dienstes, Stiftungen, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Bereichs, dazu gehören auch Referendarinnen und Referendare, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Auszubildende, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Rentnerinnen und Rentner auf berufsständischer Grundlage.

- (2) Der BTB Hessen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Dabei vertritt der BTB Hessen die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technisch - naturwissenschaftlichen Dienstes.
- (3) Der BTB Hessen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, zu den beamten- und sozialpolitischen Grundsätzen des Deutschen Beamtenbundes und den Prinzipien der allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze. Der BTB Hessen ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der BTB Hessen verfolgt im Sinne von § 5 I Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

Aufnahmefähig sind die in § 2 Absatz 1 genannten Personen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Fachgruppenvorstand.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Grundlage der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung mit einer Ehrenbezeichnung bedacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf:

1. Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB Hessen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung
 2. Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion
 3. Benutzung der gewerkschaftlichen Einrichtungen der BTB Hessen und des Deutschen Beamtenbundes.
- (2) Die Mitglieder erhalten regelmäßig erscheinende Verbandszeitschriften und Informationen vom BTB Hessen und Deutschen Beamtenbund.
 - (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den BTB Hessen Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
 - (5) Die Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Er ist Jahresbeitrag und im ersten Quartal fällig. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber der Landesleitung (§ 11) schriftlich bis zum 30.09. zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung zu stellen. Über den

Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem BTB Hessen. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vermögen des BTB Hessen oder einer seiner Fachgruppen. Die Anwendung des § 738 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), des § 739 BGB und des § 740 BGB wird jeweils ausgeschlossen.

§ 7

Fachgruppen

- (1) Der BTB Hessen gliedert sich in Fachgruppen. Die Fachgruppen sind keine Organe des BTB Hessen. Eine Fachgruppe muss mindestens 20 Mitglieder haben. Einzelmitglieder, für deren Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, sollen sich einer bestehenden Fachgruppe anschließen. Die Fachgruppen sollen sich für eine wirkungsvolle Arbeit in allen Stufen der Personalvertretung fach- und ressortbezogen organisieren.
- (2) Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Die Fachgruppenarbeit wird nach eigenem Ermessen satzungsgemäß gestaltet. Sie halten eigene Mitgliederversammlungen ab und betreiben Mitgliederwerbung.
- (3) Die Fachgruppe informiert die Landesleitung über geplante Aktivitäten die für den BTB Hessen von Bedeutung sein können.
- (4) Verhandlungen mit den Vertretungen oberster Landesbehörden, gesetzgebender Körperschaften und anderer Gewerkschaften sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Landesleitung und der betroffenen Fachgruppe zu führen.
- (5) Die Fachgruppen wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Landesvorstandes und deren Vertretungen auf die Dauer von

drei Jahren. Auf jedes angefangene Hundert der Mitglieder einer Fachgruppe entfällt ein Vorstandsmitglied. Jede Fachgruppe hat der Landesleitung die gewählten Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungen rechtzeitig namhaft zu machen, so dass die Bekanntgabe auf der am Ende einer Wahlperiode stattfindenden Mitgliederversammlung möglich ist.

- (6) Die Fachgruppen erhalten gemäß der Beitragsordnung ihre Haushaltsmittel vom BTB Hessen.
- (7) Die Fachgruppe hat folgende Organe:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. den Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand der Fachgruppe einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist so zu terminieren, dass die Wahl der Mitglieder für die Gremien des BTB Hessen rechtzeitig erfolgen kann.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über:
 1. die Festlegung der verbandspolitischen Arbeit der Fachgruppe
 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der kassenprüfenden Personen
 3. die Wahl des Vorstandes
 4. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich

deren Stellvertretungen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich

5. die Wahl der Mitglieder für den Landesvorstand (§ 7 Abs. 5)
 6. die Vorschläge für die beratenden Mitglieder (§ 9 Abs. 7)
 7. die Erledigung von Anträgen
 8. die Anträge an die Mitgliederversammlung des BTB Hessen.
- (11) Die Fachgruppen werden durch ihren Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist auf Antrag in geheimer Wahl zu vollziehen. Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, der Geschäftsführung und der kassenführenden Person. Der Vorstand kann um beisitzende Personen erweitert werden. Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes ist zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (12) Beschließt eine Fachgruppe die Einstellung ihrer Aktivitäten, so ist dies unverzüglich durch den zuständigen Vorstand der Landesleitung des BTB Hessen schriftlich mitzuteilen. Die vorhandenen Finanzmittel fallen dem BTB Hessen zu.

§ 8

Organe des BTB Hessen

Der BTB Hessen hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Landesvorstand
3. die Landesleitung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTB Hessen. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Fachgruppen. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Während der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge vorgebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der Landesleitung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bei der Auflösung des BTB Hessen und bei der Verwendung des Vermögens, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das zu wählende Präsidium stellt sicher, dass alle in § 9 Abs. 4 bis 11 aufgeführten Vorgaben erledigt werden und satzungskonform verfahren wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über:

1. die Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit
des BTB Hessen
 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des
Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der
Kassenprüfung
 3. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich
deren Stellvertretungen, die nicht dem Landesvorstand
angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl
ist nur einmal möglich
 4. die Beitragsordnung für die Mitglieder
 5. den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan
 6. die Ehrenordnung
 7. die Erledigung von Anträgen.
- (6) Lehnt die Mitgliederversammlung den vom Landesvorstand
aufgestellten Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit ab, so sind die
Gründe in einer Aussprache zu klären. Die noch amtierende,
kassenführende Person prüft in der Mitgliederversammlung, ob
und in wie weit der Haushaltsplan geändert werden kann. Das
Ergebnis wird erneut zur Abstimmung gestellt, sollte hier wider
Erwarten keine Mehrheit gefunden werden, so bedarf es einer
außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Tarifbeschäftigten
wählen eine Vertretung als beratendes Mitglied in den
Landesvorstand. Das gleiche gilt für die anwesenden Frauen, die
anwesenden Jugendlichen (das Alter bestimmt sich nach der
Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion), die anwesenden
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die
Rentnerinnen und Rentner und die anwesenden
schwerbehinderten Menschen.

§ 10

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den von den Fachgruppen gewählten Mitgliedern (§ 7 Abs. 5). Die Ehrevorsitzenden des BTB Hessen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Landesvorstand wählt
 1. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden
 2. zwei gleichberechtigte Stellvertretungen
 3. die kassenführende Person
 4. die geschäftsführende PersonDie kassenführende und die geschäftsführende Person können auch aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt werden; in diesen Fällen sind sie nicht stimmberechtigt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden offen, oder auf Antrag geheim gewählt.
- (4) Der Landesvorstand setzt die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse für die gewerkschaftspolitische Arbeit um.
- (5) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die beratenden Mitglieder sind in den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten anzuhören.
- (6) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nimmt dessen Vertretung teil.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so rückt dessen Vertretung nach.
- (8) Der Landesvorstand wird bei Bedarf von der Landesleitung einberufen, oder auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes. Er tritt mindestens zweimal

jährlich zusammen.

- (9) Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen, oder zur Entlastung der Landesleitung Arbeitskreise einberufen.

§ 11

Landesleitung

- (1) Die Personen aus § 10 (2) Nr. 1-4 bilden die Landesleitung.
- (2) Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte des BTB Hessen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende und die gleichberechtigten Stellvertretungen sind zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die Landesleitung vertritt den BTB Hessen.
- (5) Bei Verhandlungen sollen die zuständigen Vertretungen der Fachgruppen im Landesvorstand beteiligt werden.
- (6) Die Zusammensetzung der Landesleitung ist nicht an eine Beteiligung bestimmter Fachgruppen gebunden. Es sollen jedoch mehrere Fachgruppen in der Landesleitung vertreten sein.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen.
- (8) Die Landesleitung bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (9) Die Landesleitung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen.
- (10) Die Landesleitung stellt eine regelmäßige und zeitnahe Information des Landesvorstandes sicher.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten kassenprüfenden Personen haben während der Wahlperiode die Haushalts- und

Kassenführung zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Kassenprüfung vorzunehmen.

- (2) Der Kassenbericht des Landesvorstandes zur Mitgliederversammlung ist rechtzeitig zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine Person für die Kassenprüfung ausscheiden.
- (4) Wird eine Person für die Rechnungsprüfung während ihrer Amtsperiode in ein Amt nach §§ 10 oder 11 berufen, so erlischt das Mandat für die Kassenprüfung. Eine Vertretung rückt nach.

§ 13

Obleute

- (1) Die Fachgruppen bestellen aus den Reihen ihrer Mitglieder Obleute, die folgende Aufgaben haben:
 - a) Informieren der Beschäftigten über den BTB/dbb und deren Ziele sowie Verbreitung von gewerkschaftlichem Informationsmaterial und ggf. Aushang von besonderen Informationen am „schwarzen Brett“ der Ämter, Dienststellen und Landesbetriebe
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Beschäftigtenverhältnis
 - c) Unterstützung bei der Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederpflege
 - d) Beteiligung oder Unterstützung bei der Vorbereitung von Personalrats- und Jugendvertretungswahlen einschließlich dem Erarbeiten der Kandidatenlisten
 - e) Unterstützung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit durch Aufklärung der Mitglieder über gewerkschaftliche Bildungsmöglichkeiten bzw. Weitergabe eigener Informationen über derartige Veranstaltungen

f) Im Bedarfsfalle Wahrnehmung der Interessen des BTB/dbb bei Personalversammlungen.

- (2) Zur Unterstützung der Obleutearbeit lädt die BTB Landesleitung bei Bedarf die Obleute zu gemeinsamen Schulungs- und Informationsveranstaltungen ein.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Protokollführung

Über die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Sie sind von der protokollführenden Person und der oder dem Landesvorsitzenden bzw. einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des BTB Hessen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und es sind zwei Personen zu wählen, welche die Liquidation durchführen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.